

Marcus Hanke (2005) Zinsverbot und islamische Bank. In: Geld- und Kreditwesen im Spiegel der Wissenschaft. Wien: Springer, 157-176

Marcus Hanke

Zinsverbot und islamische Bank. Von Datteln und Kreditkarten

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 wurde in der westlichen Öffentlichkeit schlagartig das Interesse am bisher weitgehend ignorierten Islam geweckt. Es wurde offensichtlich, dass die Beschäftigung mit dieser weltweit so bedeutenden Religion sträflich vernachlässigt worden war. Seither erschienen zahlreiche, man könnte beinahe sagen: zahllose Publikationen über den Islam, deren Ziel es ist, den Menschen westlicher Prägung und Kultur grundlegendes Wissen über den Islam nahe zu bringen.

Allerdings ist der thematische Rahmen dieser Literatur weitestgehend begrenzt auf gerade jene Frage- und Problemstellungen, welche in der Öffentlichkeit zumeist mit dem Islam verknüpft werden, und welche auch auf populistische Art von Politik und Massenmedien als besonders wichtig hervorgehoben werden. Da geht es um die Rolle von Krieg und Gewalt, um das Verhältnis zu „Ungläubigen“, und natürlich um die Scharia¹, das islamische Recht. Aber auch hier steht zumeist nur jener Teil im Mittelpunkt, welcher in der öffentlichen Diskussion zu den emotionalsten Stellungnahmen führt, sodass „Scharia“ gemeinhin mit Kopftuchzwang und Entrechtung der Frau gleich gesetzt wird.

Erstaunlicherweise bleibt in den meisten der aktuellen Abhandlungen und Bücher aber der wirtschaftliche Aspekt des Islam außer Betracht. Sogar die erst unlängst erschienene, voluminöse Darstellung von Hans Küng widmet ihm nicht mehr als vierzehn – von insgesamt nahezu neunhundert – Seiten². Dies ist umso bemerkenswerter, als der Islam eine Religion des Handels ist. Mekka war das Handelszentrum der arabischen Halbinsel, und *Mohammed* selbst war Kaufmann. Konsequenterweise widmet der Koran den Regeln über den Markt beinahe so viel Raum wie jenen über die Verehrung *Allahs*. Tatsächlich lässt sich die Geschichte des Islam in weiten Bereichen nur durch das Verständnis seiner Sozial- und Wirtschaftsordnung erfassen.

1 Es gibt in der lateinischen Schrift keine exakten Entsprechungen zur arabischen, was eine einheitliche Übertragung arabischer Ausdrücke unmöglich macht. Die in der deutschen Orientalistik gebräuchliche Art der Umschreibung orientiert sich sehr nah an der Aussprache, macht aber eine Vielzahl von Sonderzeichen notwendig. Deshalb wurde auf ihren Gebrauch verzichtet, und eine vereinfachte Form, die innerhalb des konventionellen Zeichensatzes bleibt, gewählt.

2 Der Islam. Geschichte, Gegenwart, Zukunft (2004), S 720 f.

Bedauerlicherweise wird dies durch das fast völlige Fehlen an wissenschaftlicher Literatur zu dem Thema erschwert. Die wenigen, in englischer oder französischer Sprache erschienenen Publikationen stammen aus Malaysia, Pakistan oder Bangladesch und sind dem breiten Publikum kaum zugänglich. So ist es erfreulich, dass dieses Defizit offenbar durch die zunehmende Beliebtheit des Internet als Publikationsmedium in gewissem Maße kompensiert wird. Hier lassen sich zahlreiche, wenn auch weit verstreute Informationen zusammen tragen.

Im Verständnis der Allgemeinheit wird der Islam zumeist als rückständig charakterisiert. Dies gilt umso mehr für dessen Wirtschaftsordnung. Bekräftigt wird das Vorurteil durch die Tatsache, dass moslemische Nationalökonomien, aber auch private Wirtschafts- und Handelsunternehmen sich in der Vergangenheit des Instrumentariums westlicher Wirtschaftssysteme zu ihrer Tätigkeit bedient haben. Die im Glauben verankerten Prinzipien wurden dabei zumeist außer Acht gelassen. Allerdings zeigt sich in den letzten Jahren ein stark zunehmendes Interesse an islamischen Finanz- und Wirtschaftsinstrumenten, sodass es notwendig erscheint, sich zumindest in ihren Grundzügen mit diesen zu beschäftigen. Darüber hinaus kann die gerade im Islam sehr enge Verknüpfung von Sozial- und Wirtschaftsordnung wertvolle Anregungen und Impulse für die Reform des abendländischen Wirtschaftsdenkens geben.

I. Das Zinsverbot in Juden- und Christentum

Zins, also eine vereinbarte Mehrleistung bei der Rückgabe von geliehenem Gut, existiert seit der Entstehung des Geldes, und genau so lange ist es umstritten. Zumeist wurde dabei aber unterschieden zwischen dem Zins, der als Entgelt für die Nutzung einer Sache zu leisten war (Pacht, Miete), und jenem, der für die Leihe von Geld eingehoben wurde. Letzterer galt in der Geschichte als unehrlich, oder, wie *Aristoteles* in seiner „Politik“ es ausdrückte, sogar als „naturwidrig“:

„Der Wucherer ist mit vollstem Recht verhasst, weil das Geld hier selbst die Quelle des Erwerbs ist und nicht dazu gebraucht wird, wozu es erfunden ward. Denn für den Warenaustausch entstand es, der Zins aber macht aus Geld mehr Geld. Daher auch sein Name (Geborenes). Denn die Geborenen sind den Erzeugern ähnlich. Der Zins aber ist Geld von Geld, so dass er von allen Erwerbszweigen der Naturwidrigste ist.“

In zumindest drei Weltreligionen wurde ein Zinsverbot in den heiligen Schriften verankert. Im Alten Testament sind zahlreiche entsprechende Bestimmungen enthalten, so zum Beispiel im 2. *Buch Mose*, 22, 24: „Wenn du Geld verleihst an einen aus meinem

Volk, an einen Armen neben dir, so sollst du an ihm nicht wie ein Wucherer handeln; du sollst keinerlei Zinsen von ihm nehmen.“ Von entscheidender Bedeutung für die historische Entwicklung ist die Einschränkung des Zinsverbotes auf Angehörige der eigenen (Glaubens-)Gemeinschaft. Das jüdische Zinsverbot galt also nur gegenüber Juden, nicht jedoch gegenüber Angehörigen anderer Religionen: „Du sollst von deinem Bruder nicht Zinsen nehmen, weder für Geld noch für Speise noch für alles, wofür man Zinsen nehmen kann. Von dem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf dass dich der HERR, dein Gott, segne in allem, was du unternimmst in dem Lande, dahin du kommst, es einzunehmen.“³

Das Zinsverbot des mosaischen Glaubens wurde also nicht als absolutes Institut von göttlicher Herkunft begriffen, sondern durch seine relative Zulässigkeit im Verhältnis zu Nichtjuden als eine positivrechtliche Norm.⁴

Grundsätzlich wurden die alttestamentlichen Bestimmungen über den Zins auch in das Christentum übernommen. Das Neue Testament erwähnt diesen daher nur am Rande. Von Bedeutung ist allenfalls *Lukas* 6, 34f: „Und wenn ihr denen leiht, von denen ihr etwas zu bekommen hofft, welchen Dank habt ihr davon? Auch die Sünder leihen den Sündern, damit sie das Gleiche bekommen. Vielmehr liebt eure Feinde; tut Gutes und leiht, wo ihr nichts dafür zu bekommen hofft.“ Hier wird allerdings der Zins nicht explizit erwähnt, somit ist ein allgemeines Zinsverbot daraus nicht eindeutig abzuleiten.⁵

In der Folge wurde dieses sowohl von päpstlicher⁶ als auch kaiserlicher⁷ Seite festgelegt, wobei allerdings der Begriff „usura“ (Wucher) verwendet wurde. In früherer Zeit wurden Wucher und Zins als synonyme Begriffe gebraucht, aber im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung des Hoch- und Spätmittelalters in zunehmendem Maße als zwei verschiedene Sachverhalte betrachtet. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch den kometenhaften Aufstieg der Städte, zuerst in Oberitalien, danach auch nördlich der Alpen. Einerseits machte es die messeorientierte Handelstätigkeit

3 5. Mose, 23, 21; vgl auch Dtn 23, 20.

4 A. Koch, Zins und Wucher, in: Freiburg/Herder, Kirchenlexikon, Bd 12 (1901), Sp 1965 ff.

5 Ebda; Küng, aaO, S 724; dennoch wird diese Stelle immer wieder als Beleg für ein neutestamentliches Zinsverbot betrachtet: s auch H.-J. Becker, Zinsverbot, in: HRG Bd 5 (1998), Sp 1720; H.-W. Strätz, Wucher, in: ebda, Sp 1538; J. Wiemeyer, Zins, in: Lexikon für Theologie und Kirche 10 (2001), Sp 1459.

6 Insbes Decretum Gratiani, C 14, q 4, c 8.

7 ZB MGH Cap 1, 54, 132, 183.

der Städte notwendig, verschiedene Währungen in die lokale Währung zu wechseln, was bald zu einem eigenständigen Gewerbe des Geldwechselns mit – zum Teil hohen – Gebühren und Provisionen führte. Andererseits brachte der Bauboom des Spätmittelalters den Bedarf an großen Investitionsvolumen mit sich, welche kurzfristig nur über Darlehen aufgebracht werden konnten. Obwohl durch weitgehende Zinsprivilegien an Juden⁸ der Kapitalbedarf teilweise gedeckt werden konnte, verhinderte das nicht, dass sich in den Städten – von der Kirche erfolglos bekämpft – ein aktives, zinsbasiertes Bank- und Kreditwesen entwickelte, welches der abendländischen Wirtschaftsordnung bis heute seinen Stempel aufdrückt.⁹ Die Diskrepanz zwischen wirtschaftlicher Realität und dem ideologisch-juristischen Zinsverbot versuchte man unter anderem dadurch aufzulösen, dass man das Zinsverbot als nur auf übermäßig hohe Zinsforderungen, also „Wucher“ im engeren Sinn, anzuwenden betrachtete. Damit wären angemessene Zinsen auch kirchenrechtlich akzeptabel.¹⁰ Darüber hinaus wurde die Situation dadurch verkompliziert, dass die Kirche selbst mit der Einrichtung der „montes pietatis“ im Kreditwesen tätig wurde, auch wenn hier die Mehrleistung nur in einem Verwaltungsbeitrag ohne Gewinnabsicht bestand¹¹. Zu spät, um die Entwicklung noch zu beeinflussen, versuchte Papst *Benedikt XIV.* mit der Bulle „*Vix pervenit*“ 1745 eine Klärung der verworrenen Verhältnisse herbeizuführen. Er negierte die Unterscheidung zwischen Zins und Wucher:

„I. Die Sünde, die usura (Zinsnehmen, Wucher) heißt und im Darlehensvertrag ihren eigentlichen Sitz und Ursprung hat, beruht darin, dass jemand aus dem Darlehen selbst für sich mehr zurückverlangt, als der andere von ihm empfangen hat und zu diesem Zweck aufgrund des Darlehens selbst irgendeinen Gewinn über die Stammsumme hinaus als geschuldet beansprucht. Denn der Darlehensvertrag verlangt seiner Natur nach lediglich die Rückgabe der Summe, die ausgeliehen wurde. Jeder Gewinn, der die geliehene Summe übersteigt, ist deshalb unerlaubt und wucherisch.

II. Von diesem Makel aber wird man sich nicht reinwaschen können durch die Ausrede, der Gewinn sei ja nicht übermäßig und

8 So beispielsweise durch Friedrich II. von Hohenstaufen in seinen Konstitutionen von Melfi 1231; vgl. dazu E. Kaufer, *Spiegelungen wirtschaftlichen Denkens im Mittelalter* (1998), S 65 ff.

9 Dazu ua G. Felloni, *Kredit und Banken in Italien, 15.-17. Jahrhundert*, in: M. North (Hg.), *Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa* (1991), S 9 ff.

10 Kaufer, aaO, S 72 ff.

11 S A. Rinnerthaler, *Mons Pietatis Civitatis Salisburgensis*, in diesem Band, 217ff; Felloni, aaO, S 23.

übertrieben, sondern bescheiden, nicht groß, sondern gering, oder dieser Gewinn bloß um des Darlehens willen werde ja nicht von einem Armen, sondern von einem Reichen gefordert und dieser lasse die als Darlehen empfangene Summe nicht brach liegen, sondern lege sie zur Vergrößerung seines Vermögens aufs Vorteilhafteste an, indem er Grundstücke zusammenkaufe oder gewinnbringende Handelsgeschäfte betreibe. Die Rechtsnatur des Darlehens fordert notwendig die Gleichheit von Gabe und Rückgabe. Wer immer, sobald diese Gleichheit einmal hergestellt ist, sich herausnimmt, von einem Darlehensnehmer auf Grund des Darlehens selber, dem durch die Rückgabe des Gleichen doch schon Genüge getan ist, noch mehr zu fordern, handelt offensichtlich gegen die Rechtsnatur des Darlehens. Folglich ist er, falls er etwas darüber hinaus empfangen hat, zur Rückerstattung verpflichtet kraft jener Gerechtigkeit, die man die Tauschgerechtigkeit nennt und deren Aufgabe es ist, in den menschlichen Verträgen die Gleichheit zwischen den Partnern gewissenhaft zu wahren und die nicht gewährte genau wiederherzustellen.“¹²

In der Folge bejahte *Benedikt* aber ausdrücklich andere Wege, aus Darlehensverträgen Gewinn zu erzielen, sofern diese nicht mit der Darlehenssumme direkt zusammenhingen, sondern auf anderen Titeln beruhten, deren Übertragung im Konnex mit dem Darlehen stattfand. Darunter könnte man neben Verwaltungsabgaben aber auch Möglichkeiten der Anteilsbeteiligung an den mit den Darlehen finanzierten Unternehmen verstehen, wie sie auch für das islamische Wirtschaftssystem von grundlegender Bedeutung ist¹³. Die praktische Auswirkung der Bulle „Vix pervenit“ war allerdings sehr gering, wenn überhaupt vorhanden.

II. Das islamische Zinsverbot

Der Koran beinhaltet ein striktes Zinsverbot an mehreren Stellen, so in der zweiten Sure („Die Kuh“):

„275. Die Zins verschlingen, stehen nicht anders auf, als einer aufsteht, den Satan mit Wahnsinn geschlagen hat. Dies, weil sie sagen: „Handel ist gleich Zinsnehmen“, während Allah doch Handel erlaubt und Zinsnehmen untersagt hat. Wer also eine Ermahnung von seinem Herrn bekommt und dann verzichtet, dem soll

12 Übersetzung: Viktor Pfluger, Die berühmte Zinszyklika „Vix pervenit“, Basel 1942. Volltext online abrufbar: <http://userpage.fu-berlin.de/~roehrigw/vix-pervenit/>.

13 Auf die Parallelen zwischen den zur Umgehung des Zinsverbotes entwickelten Finanzinstrumenten in Islam und Christentum weist auch Küng, aaO, S 726 hin.

das Vergangene verbleiben; und seine Sache ist bei Allah. Die aber rückfällig werden, die sind des Feuers Bewohner; darin müssen sie bleiben.

276. Allah wird den Zins abschaffen und die Mildtätigkeit mehren. Und Allah liebt keinen, der ein hartnäckiger Ungläubiger, ein Erzsünder ist.“

Vierte Sure („Die Römer“): „39. Was immer ihr auf Zinsen verleiht, damit es sich vermehre mit dem Gut der Menschen, es vermehrt sich nicht vor Allah; doch was ihr an Zakat gebt, indem ihr nach Allahs Antlitz verlangt – sie sind es, die vielfache Mehrung empfangen werden.“¹⁴

Neben dem Koran selbst werden Zins bzw Wucher auch in der zweiten Hauptquelle des Islam, der Sunna, mehrfach erwähnt. Diese Quelle besteht aus Berichten und Erzählungen über das Leben *Mohammeds* und seiner Aktivitäten, den so genannten Hadithen. Aufgrund der Vielzahl der von verschiedenen Gewährsleuten überlieferten Hadithen, gibt es zahlreiche Widersprüchlichkeiten und Unsicherheiten. Darüber hinaus ist die Authentizität vieler Hadithen umstritten. Jedoch sind jene, die sich mit dem Zins beschäftigen, in ähnlichem Wortlaut mehrmals enthalten und in ihrer Herkunft gesichert:

„Umar Ibnal Khattab, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: Der Tausch von Silber gegen Gold ist Wucherei, es sei denn es geht um (einen Tausch) auf der Stelle. Der Tausch von Weizen gegen Weizen ist Wucherei, es sei denn es geht um (einen Tausch) auf der Stelle. Gerste gegen Gerste ist Wucherei, es sei denn es geht um (einen Tausch) auf der Stelle. Und der Tausch von Datteln gegen Datteln ist Wucherei, es sei denn es geht um (einen Tausch) auf der Stelle.“¹⁵

„Abu Sa`id Al-Khudriy, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: Verkauft nicht Gold mit Gold, es sei denn (ein Tausch) eines Gleichen mit Gleichen, also weder mehr- noch wenigwertige Menge davon! Verkauft auch nicht Silber mit Silber, es sei denn eines Gleichen mit Gleichen, also weder mehr- noch wenigwertige Menge davon! Der

14 Vergleiche des weiteren Sure 3 („Haus des Imran“), 130, sowie Sure 4 („Die Frauen“), 161.

15 Die Authentizität der zitierten Hadith ist nicht unumstritten. Des Weiteren besteht Uneinigkeit darüber, ob die Aufzählung der Waren taxativ ist, sich das Verbot der Mehrleistung also nur auf diese beschränkt. Vgl dazu V. Nienhaus, *Islam und moderne Wirtschaft* (1982), S 212 f.

Handel damit ist zulässig, so lange dabei keine Verzögerung eintritt.“¹⁶

Vergleicht man verschiedene deutsche Textausgaben, wird bereits ein Dilemma offenkundig, das sich auch – wie vorstehend geschildert – in der Geschichte des christlichen Zinsverbotes findet: Der arabische Begriff „Riba“ wird einmal mit Zins, ein anderes Mal aber mit Wucher übersetzt. Der Begriff leitet sich her von „Raba“, womit jede Form des Zuwachses umschrieben wird.

Tatsächlich ist es auch in der islamischen Lehre immer noch nicht eindeutig geklärt, ob *Mohammed* mit dem Verbot der Riba jegliche Darlehensverzinsung, oder nur solche im wucherischen Übermaß verboten hat. Eine historische Interpretation führt das Verbot der Riba auf die zu *Mohammeds* Zeiten gängige Praxis zurück, Darlehensforderungen im Falle der Nichtrückzahlung bei Fälligkeit zu verdoppeln, was über den ohnehin schon zuvor vereinbarten Zins einen „Strafzins“ von 100 % bedeutete. Das Verbot solle sich daher nur gegen diese Verdopplung gerichtet haben.¹⁷

Islamische Rechtsgelehrte haben stets auch nach anderen Möglichkeiten gesucht, das Zinsverbot zu umgehen, oder zumindest den Gegebenheiten des Handelsalltags anzupassen. Es gibt sogar spezielle Bücher, die unter dem Titel „Schliche und Kniffe“ entsprechende Anweisungen verbreiten.¹⁸ Letztendlich unterschied sich die Situation nicht allzu sehr von jener in den europäischen Städten der frühen Neuzeit, als theoretisch das Zinsverbot bestand, dieses aber praktisch umgangen, oder überhaupt ignoriert wurde. Eine „Rückständigkeit“ oder Entwicklungsbehinderung der islamischen Wirtschaftsordnung allein aus dem Zinsverbot herzuleiten¹⁹, ist verfehlt. Wenn es strukturgeschichtliche Unterschiede in der Wirtschaftsentwicklung gegeben hat, so sind diese eher in geopolitischen Faktoren begründet, als in der Religion. In jüngerer Zeit lässt sich aber wieder eine striktere Auslegung des Zinsverbotes erkennen, welche auch keinerlei Unterscheidung zwischen Wucher und (gemäßigtem, daher erlaubten) Zins gestattet.²⁰

16 Ins Deutsche übersetzte Fassungen vieler Hadithen sind online abrufbar: <http://hadith.al-islam.com/Bayan/Ger/>.

17 Nienhaus, *Islam und moderne Wirtschaft*, aaO, S 206 ff. S auch F. E. Vogel/S. L. Hayes, *Islamic Law and Finance. Religion, Risk, and Return* (1998), S 72 f.

18 M. Rodinson, *Islam und Kapitalismus* (1986) S 65.

19 S die pointierte Darstellung bei Rodinson, ebda, S 64.

20 Zahid Zamir, *Prohibition of Interest (Riba) in Islam. The Social, Moral and Economic Rationale*. Teil 1: http://shodalap.com/Interest_Zamir_I.htm, Teil 2: http://shodalap.com/Interest_Zamir_2.htm; A. Sachedina, *The Issue of Riba in Islamic Faith and Law*, www.people.virginia.edu/~aas/article/article7.htm.

II.1 Arten der Riba

Auf der Grundlage der Darstellung in Koran und Sunna unterscheidet die islamische Rechtswissenschaft zwei verschiedene Arten der Riba:

a) *Riba al-Nasiah*

Mit dem Begriff „Nasiah“ wird der Aufschub, beziehungsweise das Warten umschrieben. Diese Riba bezieht sich auf den Zeitraum, nach dessen Ablauf die Rückzahlung der geliehenen Summe zusammen mit dem Aufschlag fällig wird, ist also nichts anderes als der Darlehenszins. Dieser Zins kann immer nur in Geld bestehen, nicht in einer anderen Sache. Damit ist jeder die ursprüngliche Darlehenssumme übersteigende Betrag, sofern er im vorhinein als Bedingung für das Kreditgeschäft vereinbart wurde, von der Scharia als Riba verboten.²¹

b) *Riba al-Fadl*

Ist die Riba al-Nasiah an den Titel eines Darlehens über eine bestimmte Zeit gebunden, geht die Riba al-Fadl sehr viel weiter, und stellt eine bedeutende Einschränkung der liberalen Wirtschaft dar. Wenn beim Austausch einer (Gattungs-)Sache von einer Seite mehr gegeben wird als von der anderen, liegt eine solche verbotene Riba vor. Sie ist in den oben zitierten Hadithen beschrieben, wenn es heißt: „Verkauft nicht Gold mit Gold, es sei denn (ein Tausch) eines Gleichen mit Gleichem, also weder mehr- noch wenigwertige Menge davon! Verkauft auch nicht Silber mit Silber, es sei denn eines Gleichen mit Gleichem, also weder mehr- noch wenigwertige Menge davon!“ Verbotene Riba al-Fadl liegt demnach vor, wenn beispielsweise Geld in eine andere Währung gewechselt, und bei der Herausgabe ein bestimmter Teil als Provision einbehalten wird. Dann gibt ein Teil mehr an Geld als der andere. Die Gleichzeitigkeit der beiden Leistungen macht den Unterschied zur Riba al-Nasiah aus.

Dieses Verbot, zusammen mit den Gegebenheiten der arabischen Geographie, welche den Handel beinahe zwangsweise über große Entfernungen und durch gefährliche Gebiete notwendig machte, hatte die Rezeption bestimmter Formen bargeldlosen Zahlungsverkehrs schon im 9. Jahrhundert zur Folge, lange, bevor dies in den europäischen Wirtschaftszentren der Fall war. Insbesondere handelte es sich dabei um die so genannte Hawala.

21 Zamir, Teil 1, aaO.

II.2 Die Hawala

Eine Person zahlt eine bestimmte Summe bei einem Geldhändler ein und erhält von ihm eine Hawala, eine einfache Anweisung, mit welcher sie am Zielort von einem anderen Geldhändler die eingezahlte Summe beheben kann. Dabei ist eine Courtage zu entrichten. Nicht unter das Riba-Verbot der Scharia fällt die Hawala aus mehreren Gründen: Einmal fehlt es am Zweipersonenverhältnis, sondern der Reisende zahlt und behebt bei zwei verschiedenen Personen, und außerhalb davon existiert noch der Vertrag zwischen den beiden Geldhändlern über die Annahme der Hawala und die Rückverrechnung. Des weiteren fehlt die Gleichzeitigkeit von Einzahlung und Behebung, und – entscheidend – ist die bezahlte Abwicklungsgebühr nicht a priori vereinbart, sondern wird vom Einreicher der Anweisung als – mehr oder minder freiwillige – Belohnung für die geleisteten Dienste bezahlt, und zwar nachdem die ursprünglich eingezahlte Summe ohne Abzüge behoben wurde. Dabei handelt es sich um eine von vielen Umgehungen des Zinsverbotes, wie sie das islamische Finanzwesen kennzeichnen.

Die Hawala erlaubte es den muslimischen Händlern, ohne das zum Bezahlen der Waren am Zielort nötige Gold und Silber zu reisen, sondern es erst dort zu beheben. In heutiger Zeit ist die Hawala aber noch wichtiger und zu einem grundlegenden Bestandteil islamischen Geldwesens geworden. Für den einzelnen Muslimen eröffnet die Hawala die Möglichkeit preisgünstigen und zuverlässigen Geldtransfers: Will ein im Ausland erwerbstätiger Muslim Geld zu seiner Familie nach Hause schicken, so wird er in einer westlichen Bank mit einigen Problemen konfrontiert: Die Bank wird in der Regel einen solchen Auslandstransfer nicht durchführen, wenn der Einzahler nicht ein Konto bei ihr eröffnet hat. Darüber hinaus muss das einbezahlte Geld in die Währung des Ziellandes gewechselt werden, was zu einem schlechten Kurs geschieht. Dann sind noch hohe Gebühren an die Bank zu bezahlen, und im Falle höherer Summen auch noch entsprechende Genehmigungen, sowohl von den Behörden des Ursprungs- als auch des Ziellandes einzuholen. Dagegen bietet der Geldtransfer via Hawala zahlreiche Vorteile: Es ist keine Kontoverbindung nötig, da der Geldhändler, beziehungsweise Hawaladar, selbst eine Privatperson ist. Dieser bietet seinen Dienst zu erheblich günstigeren Konditionen an als eine (westliche) Bank. Anders als in früheren Zeiten wird die dafür verlangte Gebühr (typischerweise etwa fünf Prozent des transferierten Betrages) aber sehr wohl im Vorhinein festgelegt, was einen Verstoß gegen das Riba-Verbot darstellen dürfte.

Was die Hawala rechtlich und politisch so brisant macht, ist das Fehlen von Aufzeichnungen. Ein simpler Telefonanruf zwischen

den beiden Hawaladaren genügt, um den Transfer durchzuführen, während die Abwicklung voll und ganz auf Vertrauen aller Beteiligten zueinander beruht. Dies führt zur Entwicklung eines weltumspannenden Netzwerkes von Beziehungen zahlloser Geldhändler, welche auf diese Art schnell, zuverlässig und kostengünstig riesige Geldbeträge an allen nationalen Finanz- und Währungsbehörden vorbei transferieren. Somit ist es das System erste Wahl, wenn es um Geldwäsche im großen Maßstab geht²². Darüber hinaus dient dieses „Untergrundbankwesen“ auch dazu, international tätigen Terrororganisationen benötigte Gelder schnell zur Verfügung zu stellen. Neueren Erkenntnissen gemäß wird ein großer Teil der Geldtransfers innerhalb des al Kaida-Netzwerkes mittels Hawala durchgeführt.²³

III. Die Islamische Bank

III.1 Entwicklung

Das Beispiel der Hawala hat die zentralen Säulen islamischer Wirtschaftstätigkeit aufgezeigt: Solides Vertrauen in den Geschäftspartner, welches in der Befolgung der Scharia begründet ist, und gleichzeitig das Streben nach Profit. Denn bei der Behandlung der weitreichenden Riba-Verbote darf nicht vergessen werden, dass *Mohammed* sehr wohl Handel mit Gewinn als erstrebenswert betrachtete. Der Verkauf von Gütern mit Profit ist die grundlegende Intention des Händlers, und sie liegt dem islamischen Wirtschaftsdenken zu Grunde. Geld ist dabei nur Mittel zum Zweck, und soll nicht selbständig produktiv werden. Dies soll auch durch die enge Bindung an die Menschen und ihr Vertrauen zueinander gewährleistet werden. Unter Berücksichtigung dieser Grundgedanken, sowie dem Streben, die strengen Riba-Verbote angesichts wirtschaftlicher Realitäten weit auszulegen, oder überhaupt zu umgehen, kann die Entstehung eines eigenen islamischen Bankwesens erklärt werden. Während die Welt der westlichen Banken das Geld scheinbar vom Menschen losgelöst hat, versteht sich die islamische Bank als bewusster Kontrapunkt, um den Angehörigen der moslemischen Religionsgemeinschaft eine weitestgehend Scharia-konforme Möglichkeit zu Geld- und Finanzierungsgeschäften zu geben.

22 www.interpol.int/Public/FinancialCrime/MoneyLaundering/hawala.

23 B. G. Thamm, Netzwerkterrorismus (Netzwerkterrorism) – am Beispiel der transislamischen „Basis“ (al-Qa'ida), in: R. C. Meier-Walser/R. Glagow (Hg), Die islamische Herausforderung – eine kritische Bestandsaufnahme von Konfliktpotentialen (2001), S 97 f.

Historisch haben islamische Banken im Sinne der Geld- und Kreditinstitute Europas nicht existiert. Das islamische Kreditwesen baute dagegen – wie an Hand des Beispiels der Halawa geschildert – auf einem engen Netzwerk individueller Personen auf. In der Ära der Neugründung islamischer Nationalstaaten, vor allem nach dem zweiten Weltkrieg, traten noch zentrale Entwicklungsbanken hinzu, die allesamt unter strikter staatlicher Kontrolle standen. Diesen stand die Bevölkerung insbesondere in ländlichen Gebieten sehr misstrauisch gegenüber, fehlte doch das seit Jahrhunderten so prägende persönliche Verhältnis zwischen Geldhändler, beziehungsweise Kreditgeber und dem Kunden. Außerdem vergaben die staatlichen Banken Kredite nur gegen vorher vereinbarten Zins, was von der konservativen Bevölkerung als Verstoß gegen das Riba-Verbot nicht toleriert wurde. Die zunehmende Verarmung der Landbevölkerung, zusammen mit großen Schwierigkeiten, Investitionen zum Zweck der umfassenden Strukturentwicklung aufzubringen, brachte die Idee hervor, eine auf den Grundlagen der Scharia bestehende, moderne Bank ins Leben zu rufen, in der Hoffnung, dass diese für die Bevölkerung akzeptabel sei.

Schon in den Fünfziger Jahren wurde in einem ländlichen Gebiet Pakistans eine erste Entwicklungsbank auf der Grundlage des islamischen Rechts gegründet.²⁴ Von größerer Bedeutung war aber ein Experiment, welches 1963 in einer verarmten Region Ägyptens durchgeführt wurde. Für ein 53 Ortschaften umfassendes Gebiet wurde eine islamische Sparkasse eingerichtet.²⁵ Ihr Zweck war es, die Bevölkerung zum Sparen und zum Investieren anzuregen, um mit den Einlagen die nötige Strukturentwicklung finanzieren zu können. Wie schon zuvor ausgeführt, ist die Rolle des Geldes im Koran nur ein Mittel zur Erleichterung des Handels. Gleichzeitig wird das „Horten“ verboten²⁶, um das Zahlungsmittel im Umlauf zu halten und damit den Handel anzuregen; eine sehr modern anmutende Erkenntnis des Kaufmannes *Mohammed*. Dennoch war das Horten von Geld, zumeist versteckt in Haus oder Garten, allgemein üblich. Um die Bevölkerung zur Einlage dieses Geldes auf

24 A. Al-Suwaidi, *Finance of International Trade in the Gulf* (1994), S 20.

25 Ebda.

26 ZB 9. Sure („Die Reue“): 34: O die ihr glaubt, wahrlich, viele der Schriftgelehrten und Mönche verzehren das Gut der Menschen durch Falsches und machen abwendig von Allahs Weg. Und jene, die Gold und Silber anhäufen und es nicht aufwenden auf Allahs Weg – ihnen verheiße schmerzliche Strafe. 35. An dem Tage, wo es erhitzt wird im Feuer der Hölle, und ihre Stirnen und ihre Seiten und ihre Rücken damit gebrandmarkt werden: Dies ist, was ihr angehäuft habt für euch selber; kostet nun, was ihr anzuhäufen pflegtet.

(unverzinsten) Sparkonten zu animieren, wurde jedem Einleger sogar von Kleinstbeträgen, der Anspruch auf ein späteres, ebenfalls zinsfreies (Klein-)Darlehen eingeräumt.²⁷ Diese Kredite sollten zu Investitionen in die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden. Darüber hinaus hatte der Einleger das Recht, in Notfällen Mittel aus dem mit freiwilligen Zakat-Mitteln beschickten Sozialfonds zu erhalten. Diese Komponente der sozialen Absicherung ist integraler Bestandteil jeder islamischen Bank, entweder über einen eigenen Sozialfonds, wie im Falle des ägyptischen Experiments, oder über die verpflichtende Abfuhr eines bestimmten Gewinnanteiles als Zakat, die Abgabe zugunsten Armer.

Neben der Sparfunktion hatte die islamische Sparkasse aber auch den Zweck, größere Einlagen attraktiv zu machen, indem mit ihnen Beteiligungen an Erfolg versprechenden Unternehmungen und Projekten erworben wurden. Die Investoren wurden so direkt am Gewinn, gegebenenfalls aber auch am Verlust der Unternehmungen, beteiligt. Dieses Beteiligungssystem ist ebenfalls ein Grundpfeiler des islamischen Bankwesens.

Obwohl das ägyptische Experiment Erfolg hatte, wurde es nur wenige Jahre später aus politischen Gründen gekippt.²⁸ Allerdings war sein Einfluss auf die weitere Entwicklung groß, und es kam unter Präsident *Sadat* schon nach kurzer Zeit zur Gründung einer staatlichen Entwicklungsbank auf der Grundlage der Scharia. Weitere islamische Banken, deren Ziel die Finanzierung der Strukturentwicklung war, wurden in der Folge in der Folge in Saudi-Arabien, Kuwait, Dubai, Bahrain und dem Sudan gegründet.²⁹

Ihren vorläufigen Höhepunkt fand die Gründungswelle islamischer Banken aber mit der Gründung der ersten islamischen Bank in Malaysia 1983.³⁰ Die äußerst aktive Wirtschaft dieses Landes, aber auch Pakistans,³¹ stimulierte ein rasches Wachstum der Scharia-basierten Finanzinstitutionen.³²

27 Nienhaus, *Islam und moderne Wirtschaft*, aaO, S 231 ff.

28 Ebda, S 236 ff.

29 Al-Suwaidi, aaO, S 20 ff.

30 www.bankislam.com.my/index_e.html.

31 www.albaraka.com.pk/index.html.

32 Siehe www.islamic-finance.com, eine umfassende Online-Ressource über islamisches Finanzwesen.

III.2 Geld- und Kreditgeschäftstypen islamischer Banken

In der Praxis haben sich zahlreiche Scharia-konforme Vertragstypen entwickelt, welche je nach Zweck und Umständen herangezogen werden. Die bedeutendsten hiervon sollen kurz dargestellt werden:

a) Die *Mudaraba* (Gewinnbeteiligung)

Die *Mudaraba* ist die historisch bedeutendste Investitionsform, und wird darüber hinaus von islamischen Gelehrten als die sozial ausgewogenste betrachtet und dementsprechend auch als Musterform propagiert.³³ Dabei investiert der Geldgeber bei einem Unternehmer, dem *Mudarib*. Die Investition kann für eine bestimmte Zeit, oder einen bestimmten Zweck eingebracht werden, muss sie aber nicht. Der Anreiz für den Investor liegt in der – vorab ausgehandelten – prozentuellen Beteiligung am Gewinn. Sollte das Unternehmen aber Verlust machen, so trägt diesen der Investor allein, während der Schaden des *Mudarib* auf seine vergebliche Arbeit beschränkt bleibt. Diese Form der Risikoverteilung geht zurück auf *Mohammed*, nach dem es *Allahs* Sache sei, über den Verlust zu entscheiden, und wer davon betroffen ist. Mit der Höhe des Gewinnanteils wird nicht nur die Nutzung des investierten Kapitals abgegolten, sondern auch die Anerkennung für das gezeigte Vertrauen.

Diese sehr traditionelle Beteiligungsform wurde durch die Intervention der islamischen Banken deutlich differenzierter ausgestaltet. Die Regel sind nun zweigradige *Mudarabas*³⁴: Im ersten Grad entsteht eine *Mudaraba* zwischen dem Investor und der Bank als Unternehmer bzw *Mudarib*. Die Bank sammelt die Einlagen und investiert sie im zweiten Grad wiederum in die Unternehmen einzelner *Mudaribs*, tritt diesen gegenüber daher nicht als ein Vermittler für fremde Investitionen, sondern als Investor im eigenen Namen auf. Die beiden Grade der *Mudarabas* sind unabhängig voneinander kalkuliert, der große Unterschied zur traditionellen Form besteht aber darin, dass die Bank einen etwaigen Verlust an die Investoren des ersten Grades weitergeben kann. Außerdem kann die Bank Gebühren für die Vertragsabwicklungen einheben, und somit zusätzliche Einkünfte erzielen.

So praxisgemäß eine solche zweigradige *Mudaraba* auch sein mag, wirft sie doch einige rechtliche Probleme auf, die aus der Scharia nicht gelöst werden können. Vor allem die mit modernem

33 Zamir, aaO, Teil 2.

34 Vogel/Hayes, aaO S 130 f.

Beteiligungsmanagement zusammenhängenden Aktivitäten, wie der Verkauf von Beteiligungen an andere Investoren, Veränderungen im Anteilsverhältnis, vorzeitige Abwicklung etc können nicht ohne weiteres mit den islamischen Regeln in Einklang gebracht werden. Hier hat die islamische Rechts- und Religionswissenschaft noch großen Handlungsbedarf.

Dennoch ist die Mudaraba im Vergleich zu anderen Finanzgeschäften noch die am deutlichsten in der Religion verankerten Form. Allerdings bringt das implizierte, persönliche Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aber auch Probleme mit sich: So ist es für einen unredlichen Unternehmer nicht weiter schwer, seine Gewinne zu verschleiern und in buchmäßige Verluste umzuwandeln, die dann in voller Höhe vom Investor zu tragen sind. Nachdem der Investor keinerlei Kontrollrechte über die Geschäfte des Mudarib ausüben kann, ist er allein auf den guten Glauben angewiesen. Tatsächlich haben diese Probleme in der Vergangenheit zu einem massiven Kapitalschwund islamischer Banken geführt.³⁵ Als Konsequenz dieser Probleme werden zurzeit nur noch rund fünf Prozent der Kapitalgeschäfte islamischer Banken über Mudaraba getätigt.³⁶

b) Die Murabaha (Verkauf mit Aufschlag)

In der Praxis am bedeutendsten sind mittlerweile Finanzierungsgeschäfte in der Form der Murabaha. Diese besteht aus zwei verschiedenen, aber miteinander kausal verbundenen Kaufverträgen. Wenn man sich zum Beispiel ein Auto auf Kredit (Ratenzahlungen) kaufen will, der Händler dieses aber nicht ohne den (verbotenen) Darlehenszins verkaufen würde, erwirbt statt dessen die Bank das Auto im eigenen Namen, um es danach zu einem höheren Preis an den ursprünglichen Interessenten weiterzuveräußern. Diesem wird die Ratenzahlung oder Stundung ohne Zinsforderung eingeräumt. Der verbotene Zins wird dadurch durch den von der Bank verlangten, höheren Preis ersetzt.

Beide Geschäfte, der Kauf des Autos durch die Bank, und der Weiterverkauf an den Endkunden unter Gestattung der Ratenzahlung oder Stundung, sind normale Handelsgeschäfte im Sinne der Scharia. Die Absicht, Gewinn zu erzielen wurde durch *Mohammed* anerkannt, und sogar gefördert. Was die Murabaha aber zur Ziel-

35 Ebda, S 135; I. Warde, Eine unwahrscheinliche Erfolgsgeschichte. Islamische Banken im globalen Finanzsystem (2001), www.nahostpolitik.de/islam/banken.htm.

36 Ebda; Vogel/Hayes, aaO S 135.

scheibe der Kritik islamischer Gelehrter macht³⁷, ist die kausale Verknüpfung der beiden Geschäfte. Die Bank ist selbst ja kein Autohändler, sondern weiß, dass ihre Tätigkeit ohne Risiko für sie ist, da sie im Moment des Autokaufs schon den Abnehmer kennt, der sich schon vorher zur Abnahme verpflichten musste. Eine Eigenheit der Murabaha besteht in ihrer Transparenz: Dem Endkunden gegenüber müssen alle verbundenen Preise und Kosten offenbar gemacht werden, also auch der Preis, um welchen die Bank das Auto gekauft hat, neben allen zusätzlichen Gebühren und anderen Kosten.

c) *Ijara Thumma al Bai (Mietkauf)*

Das Leasinggeschäft gewinnt auch im islamischen Bereich zunehmend an Bedeutung. Sein Ablauf ist sehr ähnlich den westlichen Verträgen, und besteht aus zwei Geschäften: dem Mietvertrag (*Ijara*), mit welchem der Mieter sich zur Zahlung der Miete für die Nutzung des Gegenstandes verpflichtet, und dem Kaufvertrag (*Bai*), der den Mieter berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf der Mietdauer zu einem vorher vereinbarten Preis zu kaufen.

Auch hier gibt es jedoch gewisse Eigenheiten zu beachten, um den Mietkauf Scharia-kompatibel zu gestalten: So müssen Kosten für Reparaturen immer zu Lasten des Leasinggebers fallen. Eine anders lautende Vertragsklausel wäre rechtswidrig, da sie eine unzulässige Bereicherung des Leasinggebers darstellen würde. Auf der anderen Seite kann der Leasingnehmer die Herabsetzung der Mietzahlungen verlangen, wenn der Mietgegenstand ohne sein Verschulden an Nutzwert verliert. Auch ein einseitiges Auflösungsrecht wird in dem Fall dem Leasingnehmer zugestanden. Zuletzt ist die Prognose des Restwerts des Gegenstands nach Ablauf der Mietdauer rechtlich problematisch, da in die Zukunft gerichtete Kaufverträge nicht zulässig sind.³⁸ Diese Einschränkungen würden das Leasinggeschäft für Banken uninteressant machen, daher werden sie häufig missachtet.

d) *Bai al-Inah (Kauf und Rückkauf)*

Während der Mietkauf auch in der westlichen Wirtschaftswelt gängiges Finanzierungsmittel ist, ist die *Bai al-Inah* eine islamische Eigenheit: Das Geschäft besteht aus zwei Käufen, zum einen mit gestundeter Bezahlung auf Ratenbasis, zum anderen mit sofortiger Barbezahlung. Wenn ein Kunde einen Kredit benötigt, ver-

37 Ebda, S 141.

38 Ebda, S 145.

kauft ihm die Bank Anlagewerte aus ihrem Eigentum in der Höhe des gewünschten Kreditbetrages, setzt aber die Zahlung vorerst aus, beziehungsweise vereinbart die Bezahlung in Raten. Der Kunde, nun im Eigentum von Anteilen, verkauft diese sofort wieder an die Bank zurück, allerdings zu einem niedrigeren Preis, als er gerade noch dafür bezahlt hatte. Dafür gibt ihm die Bank den Kaufpreis in bar. Der „Kredit“ besteht darin, dass der Kunde den Kaufpreis für die Anleihen abzahlen muss, ohne diese noch in seinem Eigentum zu haben. Dafür hat er von der Bank für den Rückkauf Bargeld, also die ursprünglich gewünschte Kreditsumme erhalten.

Dieses Geschäft ist eine – selbst unter Anwendung weitgehender Toleranz – recht plumpe Umgehung des Riba-Verbot, ist doch die Differenz zwischen dem ersten Kaufpreis (dem gestundeten), und dem zweiten der Profit der Bank, und nichts anderes als ein Darlehenszins. Dementsprechend heftig wird diese Finanzierungsform auch von islamischen Gelehrten angegriffen. In Malaysia sind sie jedoch gängige Praxis und werden dort als Scharia-kompatibel betrachtet, da der Profit auf zwei Handelsgeschäften, und nicht auf einem Kreditvertrag beruht. Allerdings verstößt die Bai al-Inah ganz klar gegen die weiter oben zitierte Hadith von der Unzulässigkeit des Tausches gleicher Waren mit Mehr- bzw. Minderpreis.

Dessen ungeachtet wurde 2002 sogar die erste islamische Kreditkarte herausgegeben, welche nach dem Prinzip der Bai al-Dinah funktioniert: Die Bank schafft eine eigene Kreditkartenfirma und stattet diese mit einem großen Vermögen an bewerteten Unternehmensbeteiligungen aus. Wer den Antrag auf eine Kreditkarte stellt, kauft von der Firma eine seinem Kreditrahmen entsprechende Zahl an Beteiligungen plus einem Aufschlag, der als Profit des Kartenunternehmens in Prozent per annum (nicht Zins!) ausgewiesen ist, ab, und verkauft seinerseits dann diese Beteiligungen postwendend an das Unternehmen zurück. Der Kaufpreis wird ihm vom Kartenunternehmen direkt auf sein Kreditkartenkonto gutgeschrieben, das er dann verbrauchen darf.

Mit diesen drei Geschäftstypen sind die Finanzierungsaktivitäten islamischer Banken natürlich nur zu einem kleinen Teil beschrieben. Daneben gibt es noch eine Vielzahl weiterer Verträge, die alle mehr oder weniger fest im Boden der Scharia verankert sind.

III.3 Aktuelle Rolle der Islamischen Bank

Es darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass die islamischen Banken in der globalen Finanzwelt immer noch eine sehr rudimentäre Rolle spielen. Die Finanzinstrumente westlicher Tradition dominieren die Weltwirtschaft. Jedoch gewinnen islamische Finanz-

institutionen zunehmend an Bedeutung. Seit 1982 hat sich deren Gesamtvermögen um mehr als das Vierzigfache auf etwa 230 Milliarden Dollar erhöht.³⁹ Seit knapp zehn Jahren fangen sogar westliche Traditionsbanken an, Scharia-kompatible Finanzierungs- und Anlageformen anzubieten, zuletzt auch die deutsche Commerzbank. Allerdings ist diese Rechtmäßigkeit im Sinne des Islam einer steten Kontrolle unterworfen: Jede islamische Bank, aber auch jede westliche Bank, die islamische Finanzprodukte anbietet, muss einen eigenen Scharia-Beirat einrichten, der sowohl die Zusammensetzung der Beteiligungen, als auch sämtliche Verträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Scharia überprüft. Im Falle westlicher Banken ist es sogar Bedingung, dass das von islamischen Bankverträgen betroffene Vermögen getrennt von den traditionell westlichen Werten veranlagt, verwaltet und bewegt wird. Darüber hinaus muss auch darauf geachtet werden, dass die Finanzunternehmen keine Beteiligungen an „verbotenen“ Projekten erwerben: Schweinefleisch, Erotikkonzerne, und natürlich Kreditunternehmen, welche ihrerseits Profit aus Zinsleistungen erzielen.

Über die Gründe für den Erfolg islamischer Banken kann hier nur spekuliert werden. Einerseits dürften zunehmende Spannungen im Verhältnis zwischen westlichem Christentum und Islam dazu führen, dass Moslems ihre Finanzgeschäfte lieber über ihre „eigenen“ Dienstleister abzuwickeln, um nicht dem ungeliebten westlichen System auch noch Profit auf eigene Kosten zu ermöglichen. Ein weiterer Grund liegt vielleicht auch in der zunehmenden Abkoppelung der Ökonomie vom Menschen, wie sie in der westlichen Wirtschaftswelt vollzogen wird. In der Öffentlichkeit wird die Aktivität führender Wirtschaftsunternehmen und ihrer Repräsentanten zunehmend als unethisch verstanden. Vorläufiger Höhepunkt sind die Ankündigungen der Deutschen Bank, trotz erzielter Rekordgewinne tausende Arbeitsplätze einzusparen, was nun sogar zu massiven Protesten aus der Politik geführt hat. Die hohe Bewertung des „shareholder value“ wird als Diktatur des Börsenhandels begriffen, in welcher der eigentliche Schöpfer von Wirtschaft, der Mensch, nicht mehr zählt.

Die islamische Bank dagegen hat den engen Kontakt zu den Menschen nicht verloren; kann dies gar nicht: Denn die zur Umgehung des Riba-Verbotese notwendigen, zahlreichen persönlichen Vertragsverhältnissen, zusammen mit dem inhärenten Gedanken des Vertrauensschutzes und der sozialen Gerechtigkeit, haben eine enge Bindung der Vertragspartner zur Folge. Der Kunde einer islamischen Bank fühlt sich daher weit weniger als Nummer, als es in einer modernen westlichen Bank der Fall wäre. In einer Zeit, in

39 Warde, aaO.

welcher der Ruf nach stärkerer Beachtung ethischer Prinzipien in der Wirtschaft lauter wird, bietet das islamische Wirtschafts- und Finanzsystem eine attraktiv anmutende Variante.

Somit hat das scheinbar kontraproduktive Zinsverbot eine wichtige, soziale Funktion, ganz abgesehen von weiteren möglichen, volkswirtschaftlichen Vorteilen. Es verwundert nicht, dass es auch in der westlichen Tradition immer wieder Forderungen und Bestrebungen nach der Abschaffung des Zins gegeben hat; man denke nur an die Wirtschaftstheorie des Karl *Marx*, oder die so genannte „Freiwirtschaft“ von Silvio *Gesell*. Vielleicht bietet gerade die nun aufstrebende islamische Finanzwirtschaft jene Impulse, die zu einer Reform der westlichen Wirtschaft hin zu mehr sozialer Verantwortung notwendig sind?⁴⁰

Eine weitere Rolle der islamischen Bank liegt im Gegenbeweis zu dem in der westlichen Öffentlichkeit vermittelten Bild von der Rückständigkeit des Islam. Die Kreativität, mit welcher das bestehende Zinsverbot umgangen wird, um moderne Finanzprodukte anbieten zu können (man halte sich nur das oben geschilderte Beispiel der islamischen Kreditkarte vor Augen), zeigt deutlich, dass auch im Islam eine Anpassung an moderne Erfordernisse und Verhältnisse möglich ist. Ja gerade aufgrund der massiven Einschränkung liberaler Wirtschaftsaktivität durch die Religion ist die gezeigte Kreativität umso mehr zu würdigen.

Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass der Erfolg islamischer Banken auch große Gefahren in sich birgt. So ist es möglich, dass sich die islamische Wirtschaft zunehmend von den Glaubensprinzipien ihrer Religion entfremdet und damit denselben Weg geht, den schon die westliche Wirtschaft genommen hat – allerdings innerhalb erheblich kürzerer Zeit. Sobald ein offizieller Wegfall des Riba-Verbotes die komplizierten, Personenkonzentrierten Umgehungsverträge unnötig macht, muss auch hier der Mensch nicht mehr im Mittelpunkt stehen. Bislang ist für jedes Geschäft eine Evaluierung anhand der religiösen Vorschriften durch den Scharia-Beirat der Institution notwendig. Dies würde dann ebenfalls enden, und damit ein wichtiges Instrument der Kontrolle über die Tätigkeit von Finanzunternehmen entfallen.

Zuletzt droht mit zunehmender „Verwestlichung“ der islamischen Banken auch eine Spaltung innerhalb der islamischen Gemeinschaft. Schon jetzt werden deren Aktivitäten mit Skepsis oder sogar offener Ablehnung betrachtet. Man wirft ihnen vor, lediglich verschleierte Varianten westlicher Banken zu sein. Die Tatsache, dass tatsächlich jede westliche Bank auch Scharia-kompatible Fi-

40 V. Nienhaus, *Wirtschaft und Islam*, in: W. Weiss (Hg), *Dumonts Handbuch Islam* (2002), S 60 f; Küng, aaO S 731 ff.

nanzierungsgeschäfte anbieten kann, nährt diesen Vorwurf, zumal man hier den sprichwörtlichen Bock zum Gärtner macht. Den westlichen Banken fehlt die Grundintention des islamischen Wirtschaftsdenkens, und es ist mehr als fraglich, ob sie diese praktisch in einer „Abteilung für islamische soziale Gerechtigkeit“ glaubwürdig vertreten können.